



## Jugendordnung der DLRG Mauer e.V.

Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

### I. GRUNDSÄTZE

#### § 1 Name, Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Mauer e. V. (DLRG Mauer) bis einschließlich 26 Jahre und die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Mauer e.V. (im folgenden DLRG-Jugend genannt).

#### § 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:
  - 2.1 Leben zu retten
  - 2.2 Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
  - 2.3 Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Schwimmens zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
  - 2.4 Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
  - 2.5 Ausbildung im Rettungsschwimmen
  - 2.6 Voraussetzungen schaffen für selbst organisierte Freizeitgestaltung
  - 2.7 Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
  - 2.8 Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
  - 2.9 Internationale Jugendarbeit
  - 2.10 Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
  - 2.11 Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
  - 2.12 Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
  - 2.13 Jugendtreffen
  - 2.14 Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
  - 2.15 Prävention und Schutz vor Gewalt insbesondere an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
  - 2.16 Öffentlichkeitsarbeit
3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Mauer e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

**§ 3 Eigenständigkeit**

Die DLRG-Jugend arbeitet selbständig gemäß § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

**§ 4 Wahl- und Stimmrecht**

1. Aktives Wahlrecht  
In der DLRG-Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen.
2. Passives Wahlrecht  
Das Recht gewählt zu werden kann ab 14 Jahren, für die Jugendleiterin und die Ressortleiterin Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.  
Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

**II. ORGANE****§ 5 Organe**

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
  - 1.1 Die Jugendhauptversammlung
  - 1.2 Die Jugendleitung
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

**§ 6 Jugendhauptversammlung**

1. Die Jugendhauptversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendhauptversammlung sind alle Mitglieder der DLRG-Jugend.
3. Die Jugendhauptversammlung findet jährlich, vor Einberufung der Jahreshauptversammlung der DLRG Mauer e.V. und im Wahljahr vor Einberufung des Bezirksjugendtages statt.
4. Die Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind:
  - 4.1. Bestimmung eines Protokollführers
  - 4.2. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
  - 4.3. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - 4.4. Entgegennahme von Berichten der Jugendleitung
  - 4.5. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
  - 4.6. Entlastung der Jugendleitung
  - 4.7. Bildung des Wahlvorstandes
  - 4.8. Wahl der Jugendleitung
  - 4.9. Wahl von mindestens 2, höchstens 3 Revisoren
  - 4.10. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
  - 4.11. Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
  - 4.12. Genehmigung des Haushaltsplans
  - 4.13. Beschlussfassung über Anträge
5. Wahlen
  - 5.1 Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt.

- 5.2 Vor Wahlen ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter und einem oder zwei Wahlhelfern. Der Wahlvorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Der Wahlvorstand besitzt kein passives Wahlrecht.
- 5.3 Die Wahl erfolgt in der nach § 7 vorgegebenen Reihenfolge.
- 5.4 Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Anwesende geheime Wahl wünschen.
- 5.5 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl mehr Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6. Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss der Jugendleitung einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der DLRG Mauer e.V. eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einberufen.
- 7. Fristen
  - 7.1 Die Einladung zur Jugendhauptversammlung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal.
  - 7.2 Anträge zur Jugendhauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Durchführung bei der Jugendleitung eingegangen sein.
- 8. Es ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Jugendleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7 Jugendleitung

- 1. Die Jugendleitung ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend zwischen den Jugendhauptversammlungen.
- 2. Mitglieder der Jugendleitung müssen sein:
  - 2.1 der Jugendleiter
  - 2.2 der stellvertretende Jugendleiter
  - 2.3 der Kassenwart
- 3. Mitglieder der Jugendleitung können sein:
  - 3.1 der Pressewart
  - 3.2 der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
  - 3.3 der Ressortleiter Kindergruppenarbeit (Kiga)
  - 3.4 der Ressortleiter Fahrten, Lager und internationale Begegnungen (FLiB)
  - 3.5 der Geschäftsführer
  - 3.6 der Vertreter des Vorstandes der Gruppe
  - 3.7 der Materialwart
  - 3.8 bis zu 4 Beisitzer
- 4. Die Jugendleitung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Jugendleitung nach §7 (2., 3.1 – 3.7), muss eine Sitzung einberufen werden.
- 5. In den Sitzungen der Jugendleitung besitzen ihre Mitglieder nach §7 (2., 3.1 – 3.7) je eine Stimme. Mitglieder nach §7 (3.8) besitzen gemeinschaftlich eine Stimme.
- 6. Von den Sitzungen der Jugendleitung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Jugendleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7. Finanzen
  - 7.1 Der Jugendleiter ist berechtigt im Namen der DLRG-Jugend Rechtsgeschäfte unter 500 Euro pro Geschäft selbstständig zu tätigen.

- 7.2 Bei von der Jugendleitung genehmigten Maßnahmen erhöht sich das Verfügungsvolumen des Jugendleiters bzw. des Leiters der Maßnahme auf die für die Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel.
  - 7.3 Einzelposten oder eindeutig zusammengehörige Posten ab 500 Euro bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.
  - 7.4 Mittel- und langfristige Kredite bedürfen der Zustimmung der Jugendhauptversammlung.
8. Die Jugendleitung führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den sie sich selbst gibt.

### III. ALLGEMEINES

#### § 8 Ausschüsse und Berater

1. Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.
2. Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

#### § 9 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Jugend kann nur in einer, zu diesem Zweck, mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendhauptversammlung beschlossen werden.
2. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Auflösung der DLRG-Jugend fällt das gesamte Vermögen an die Ortsgruppe.

#### § 10 Änderungen

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### § 11 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf der Jugendhauptversammlung der DLRG Mauer e.V. am 23.02.2017 in Mauer von den anwesenden Mitgliedern mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung ihre Gültigkeit.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung, am 10.03.2017 in Mauer, der DLRG Mauer e.V. haben die vorliegende Fassung bestätigt.

---

(Ort/Datum)

---

(Jugendleiter)

---

(1. Vorsitzender)